

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes und des Ausführungsgesetzes dazu. S. 311.

№ XL. Ministerial-Verordnung

vom 31. Juli 1913

zur Ausführung des Viehseuchengesetzes und des Ausführungsgesetzes dazu.

Zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) und des Ausführungsgesetzes dazu vom 17. Februar 1913 (Gef.-S. S. 53) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

1. Für die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30, 78 des Gesetzes*) zulässigen Maßnahmen gelten die nachstehenden unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften**) des Bundesrats hierzu vom 7. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt 1912 S. 3) erlassenen Vorschriften.

2. Die Anwendung und Ausführung der im Abj. 1 bezeichneten Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften liegt, soweit nichts anderes gesagt ist, den Ortspolizeibehörden ob.

3. Weitergehende Anordnungen innerhalb der Schranken des Gesetzes können mit Ermächtigung des Ministeriums von den Landratsämtern getroffen werden.

*) Unter Gesetz ist, soweit nichts anderes angegeben ist, stets das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) zu verstehen.

**) Unter Ausführungsvorschriften sind, soweit nichts anderes angegeben ist, stets die Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 zu verstehen.

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. Oktober 1913.